

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986.

Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23.01.1990.

Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 30.07.1990.

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 1.04.1985.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 Abs.1 BauGB i.V.m.BaunVO

1.0 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

1.1 Gewerbegebiet § 8 BAUNVO

Zulässig sind die in § 8 Abs.2 Ziffer 1-4 und Abs.3 Ziffer 1 genannten Nutzungen mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben aller Art. Ausnahmen gem. § 8 Abs.3 Ziffer 2 und 3 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit nicht zulässig. (§ 1 Abs.6 Nr.1 BaunVO)

1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet § 8 BaunVO

Zulässig sind die in § 8 Abs.2 Ziffer 1-4 und Abs.3 Ziffer 1 genannten Nutzungen, die den Immissionswerten eines Mischgebietes entsprechen, mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben aller Art. Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit nicht zulässig. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BaunVO)

2.0 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Höhe der baulichen Anlagen § 18 BaunVO

Entsprechend dem Einschrieb im Bebauungsplan sind die Gebäudehöhen als Höchstgrenze festgesetzt, hiervon ausgenommen sind technische oder funktional bedingte höhere Gebäudeteile.

Die Gebäudehöhe wird von der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) bis zur obersten Außenwandbegrenzung bzw. zur oberen Dachbegrenzungskante gemessen. Die EFH wird von der Baurechtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren festgesetzt.

2.2. Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl §§ 19,20 BaunVO

Die zulässige Grundfläche und Geschoßfläche sind durch Planeintrag festgesetzt.

3.0 Bauweise § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB § 22 BaunVO

Entsprechend dem Einschrieb im Bebauungsplan
a = abweichende Bauweise
In der abweichenden Bauweise gilt die offene Bauweise. Es sind jedoch Gebäude mit einer Länge über 50 Meter zulässig.

4.0 Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BaunVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan durch Baugrenzen festgesetzt.

5.0 Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdeckte Stellplätze unzulässig.

6.0 Von der Bebauung freizu- haltende Flächen § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB §§ 12 Abs.6 u. 14. Abs. 1 BAUNVO § 19 LBO

6.1 Sichtfelder

Die im Bebauungsplan eingezeichneten Sichtfelder sind zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten.

6.2 Abstandsbereich

An der L 361 ist östlich der Einmündung Roseckstraße ein 20,0 m tiefer Abstandsbereich festgesetzt. Gebäude, Stellplätze, Garagen sowie Werbeanlagen sind innerhalb dieser Fläche nicht zulässig.

7.0 Verkehrsflächen und Zufahrten § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsflächen sind entsprechend dem Eintrag im Bebauungsplan festgesetzt.
An der im Bebauungsplan gekennzeichneten Strecke sind Zu- und Ausfahrten unzulässig.

8.0 Leitungsrecht § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Entsprechend dem Planeintrag sind Leitungsrechte zugunsten des Energieversorgungssträgers festgesetzt.

9.0 Vorkehrungen zum Schutz vor § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB schädlichen Umwelteinwirkungen

Zum Schutz vor Straßenlärm sind innerhalb des Gewerbegebietes passive Lärmschutzmaßnahmen zu treffen, wenn die Richtwerte der DIN 18005 - tags 65 DB, nachts 50 dB überschritten sind.

Die o. g. Richtwerte können durch Grundrißgestaltung und/oder Lärmschutzfenster erreicht werden.

10.0 Pflanzfestsetzungen § 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB

10.1 Einzelpflanzungen

Entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan sind entlang der öffentl. Erschließungsstraßen auf privater Fläche von den Grundstückseigentümern Bäume zu pflanzen. Von den Standorten kann abgewichen werden, wenn notwendige Zufahrten und Zugänge dies erfordern. Die Baumarten sind der Gehölzliste unter Ziffer I. 10.6 zu entnehmen.

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume sind dauernd zu erhalten. Insbesondere ist während der Bauzeit jegliche Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden.

10.2 Flächenpflanzgebot

Auf dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächenpflanzgebot sind durchgehend auf die gesamte Länge Bäume und Sträucher entsprechend der Gehölzliste unter Ziff. I 10.6 zu pflanzen. Gebäude, Stellplätze und Garagen sind innerhalb des festgesetzten Flächenpflanzgebots nicht zulässig.

10.3 Pflanzgebot für Stellplätze

Im Bereich von ebenerdigen Stellplätzen sind Bäume entsprechend der Gehölzliste unter Ziffer I. 10.6 zu pflanzen. Die Pflanzfläche (Wurzelraum) muß mindestens 2,5 Meter x 2,5 Meter groß sein und Anschluß an den gewachsenen Boden haben. Pro 6 Stellplätze ist in einem Abstand von max. 7 Metern mindestens ein Baum zu pflanzen.

10.4 Pflanzgebot für Fassaden oder vor Gebäuden

Alternative 1
Geschlossene Wandflächen mit je 10 Meter Länge und mehr als 2 Meter Höhe sind entweder durch Kletterpflanzen oder vorgesezte bepflanzte Rankgerüste zu begrünen.

Alternative 2
Für den Fall, daß keine Fassadenbegrünung erfolgen soll, ist vor jeder geschlossenen Wandfläche mit 10 Meter Länge und über 2 Meter Höhe in einem Abstand von 6 Meter vor den Fassaden mindestens ein Baum zu pflanzen. Bäume, die Fassaden mindestens 10.3 zu pflanzen und sich in einem Abstand von max. 6,0 Metern vor den Fassaden befinden sind anzurechnen.

Anpflanzungen nach beiden Alternativen sind entsprechend der Gehölzliste unter Ziffer I. 10.6 vorzunehmen.

Amt für Stadtplanung

27.08.1992 *WMMH*

10.5 Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke siehe Ziffer II. 1.0

10.6 Gehölzliste:

1. Bäume	
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoidis	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Hochstamm-Obstbäume verschied.	Arten
2. Sträucher	
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
3. Kletterpflanzen	
Clematis vitalba	Waldrebe
Clematis montana "Rubens"	Waldrebe
Clematis tangutica	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Lonicera heckrottii	Geißblatt
Lonicera tellmaniana	Geißblatt
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
Polygonum auberti	Kletterknöterich
Wisteria sinensis	Blauregen
Kletterrosen	

11.0 Flächen zur Herstellung des § 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB Straßenkörpers

Soweit der zeichnerische Teil keine weitergehenden Festsetzungen enthält und soweit erforderlich, sind die an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksflächen bis zu einer horizontalen Entfernung von 3,00 m von der Straßenbegrenzungslinie als Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern festgesetzt.

Als Randeinfassung der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Hinterbeton mit 0,30 m Breite und 0,60 m Tiefe zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 73 LBO

1.0 Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Mindestens 10% der gesamten Grundstücksfläche sind auf den unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Je angefangene 100 m² gärtnerisch anzulegende Fläche ist mindestens ein Baum oder ein Strauch entsprechend der Gehölzliste Ziffer I. 10.6 zu pflanzen. Begrünte Dächer sind auf die gärtnerisch anzulegende Grundstücksfläche anzurechnen.

2.0 Stellplätze

Zur Befestigung von Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

3.0 Werbeanlagen

Nicht zulässig sind Werbeanlagen auf den Gebäuden, Lauflicht- und Wechsellichtanlagen sowie beleuchtete Werbeanlagen in den amtlichen Signalfarben Rot, Gelb, Grün. Bei der Errichtung beleuchteter Werbeanlagen muß gewährleistet sein, daß Verkehrsteilnehmer auf der L 361 nicht geblendet werden.

Hinweise

Geländeschnitte, Bodenschutz

Dem Bauantrag sind mindestens zwei amtliche Geländeschnitte über das Baugrundstück sowie ein Verwertungskonzept über anfallenden Erdaushub beizufügen. Unbelasteter Mutterboden ist, soweit möglich, auf dem Baugrundstück unterzubringen.

Pflanzplan

Dem Bauantrag ist ein Pflanzplan für das Baugrundstück beizufügen.

Erdgeschoßfußbodenhöhe

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird im Genehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde festgelegt.

Bodendenkmalpflege

Werden bei Ausgrabungsarbeiten bisher nicht bekannte Fundstellen angeschnitten, ist das Landesdenkmalamt, Außenstelle Tübingen, umgehend zu benachrichtigen.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der weiteren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes. Die Schutzbestimmungen sind zu beachten. Baugesuche sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zur Stellungnahme vorzulegen.

ROTTENBURG AM NECKAR-SEEBRONN BEBAUUNGSPLAN "WASENÄCKER"

VERFAHRENSVERMERK

AUFSTELLUNGSBESCHLUß

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat am 16.06.1992 beschlossen, den Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und auf eine Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu verzichten.

Dieser Beschluß wurde am 25.06.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer Informationsveranstaltung am ./.

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 16.06.1992 den Bebauungsplanentwurf und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 16.06.1992 von 06.07.1992 bis 05.08.1992 in der Fassung vom von bis öffentlich ausgelegt.

Rottenburg a.N., den 06.08.1992

Kumh

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg a.N. am 08.09.1992 als Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Lageplan M 1:500 mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 27.08.1992 sowie die Begründung in der Fassung vom 04.06.1992/16.06.1992/08.09.1992

Die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens wird bestätigt.
Rottenburg a.N., den 23.09.1992

Oberbürgermeister *Kumh* Leiter des Stadtplanungsamtes

ANZEIGEVERFAHREN

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 BauGB dem Regierungspräsidium Tübingen angezeigt. Das Anzeigeverfahren wurde mit Verfügung vom 22.10.1992 Nr. 22-32/2511.2-1-1061/92 abgeschlossen.

AUSFERTIGUNG

Rottenburg a.N., den 10.11.1992

Oberbürgermeister *Kumh*

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 10.11.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich

Rottenburg a.N., den 10.11.1992

Kumh

Oberndorfer

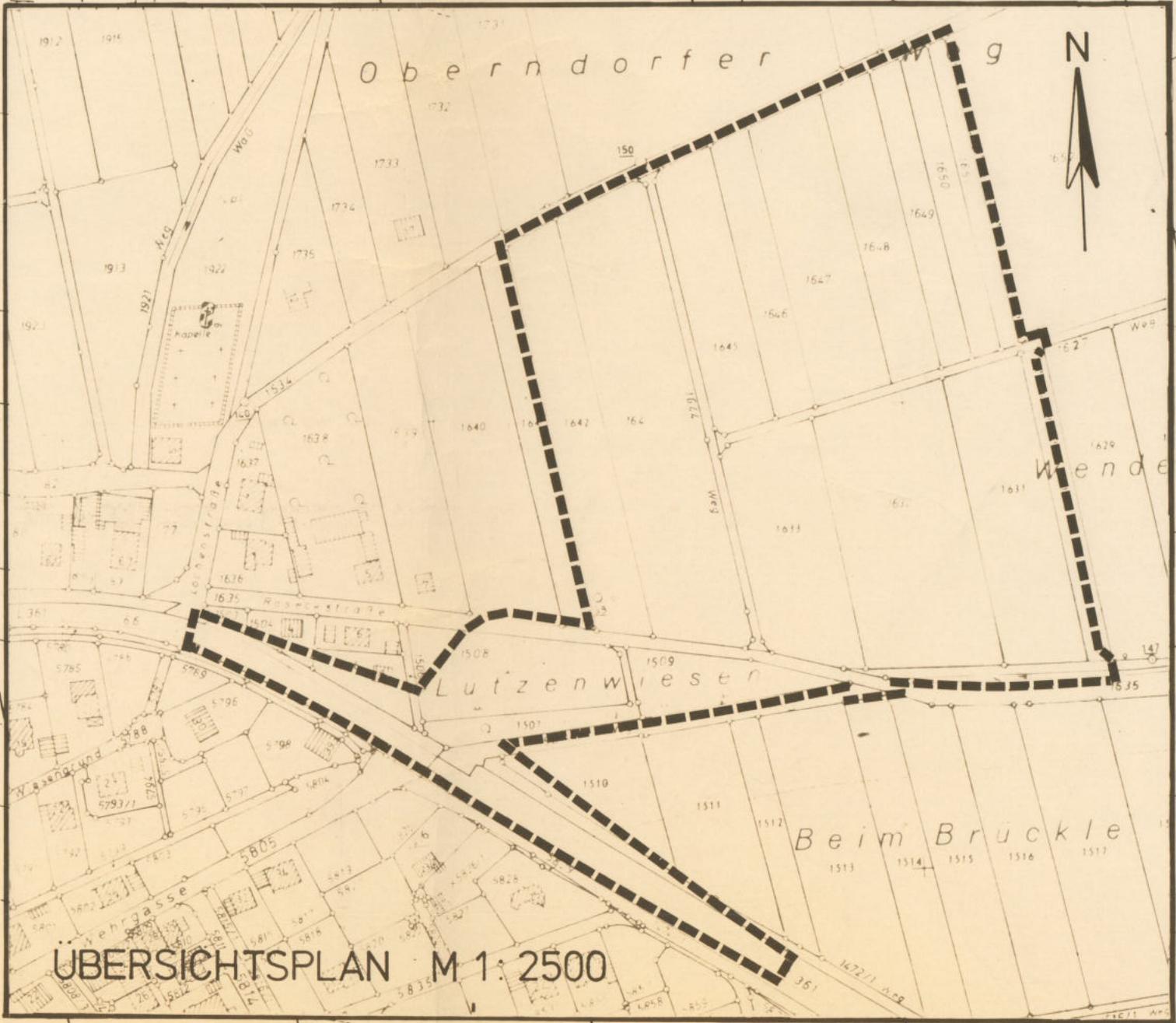
N



Lutzenwiesen

Beim Brückle

ÜBERSICHTSPLAN M 1:2500



ZEICHENERKLÄRUNG



Gewerbegebiet



Gewerbegebiet mit Einschränkungen

GH

Gebäudehöhe als Höchstgrenze

0.8

Grundflächenzahl

1.6

Geschoßflächenzahl

a

Abweichende Bauweise



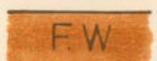
Baugrenze



Gehweg
 Fahrbahn
 Schrammbord } Verkehrsfläche



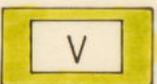
Öffentliche Parkplätze



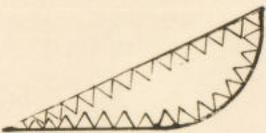
Feldweg



Umformerstation



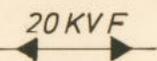
Verkehrsgrünfläche



Sichtfläche



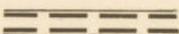
Abgrenzung der von Bebauung freizuhaltenen Fläche



ELT - Freileitung



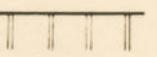
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



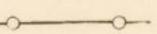
Leitungsrecht



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



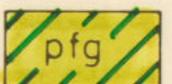
Anschlußbeschränkung
 Ein- und Ausfahrtverbot



Alte Flurstücksgrenze

1633

Alte Flurstücksnummer z. B. 1633



Allgemeines Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzung



Erhaltung / Anpflanzung von Bäumen

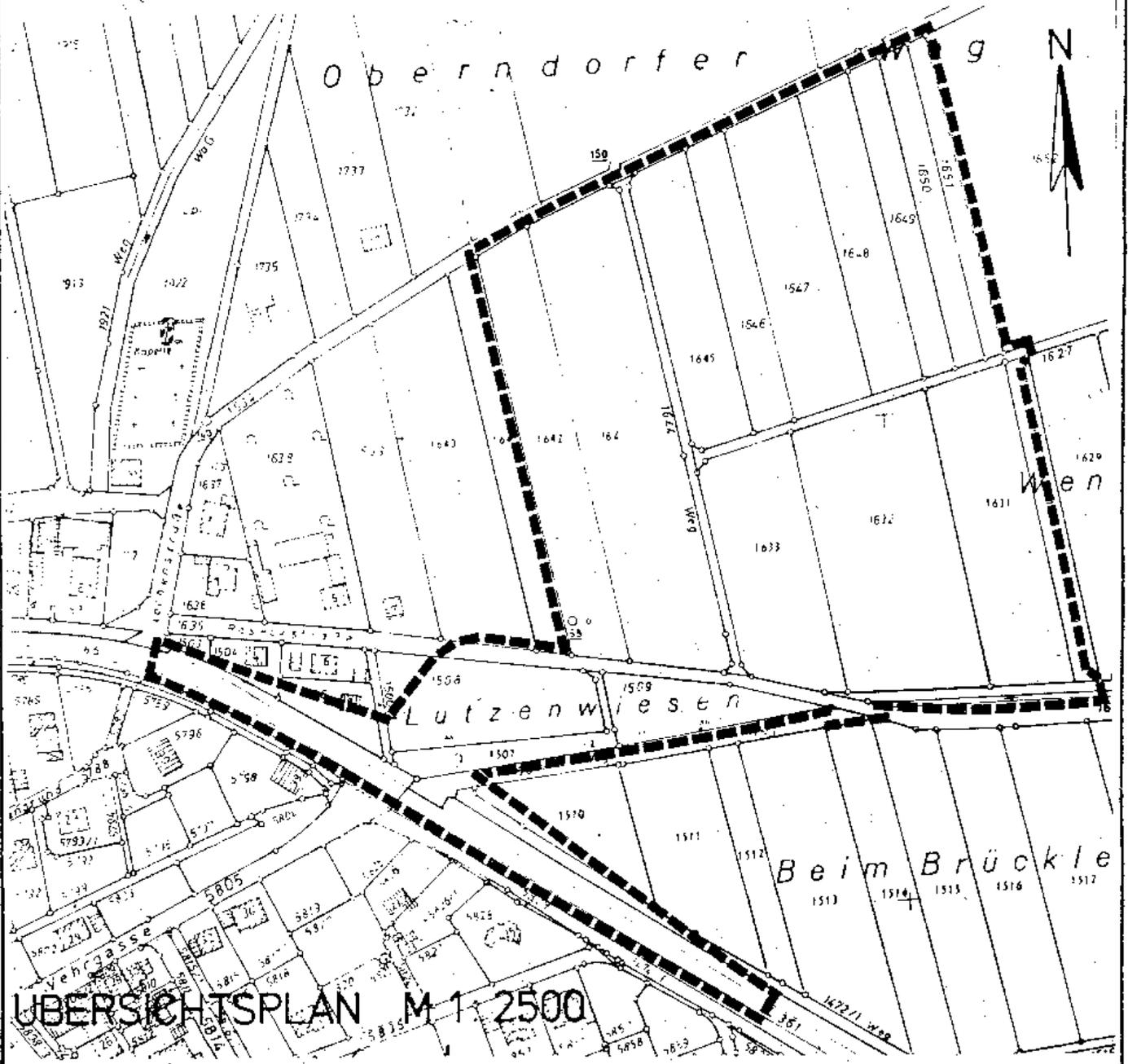
R

Radius

Baugebiet	Gebäudehöhe als Höchstgrenze
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
	Bauweise

Füllschema der Nutzungsschablone

Begründung zur 1. Bebauungsplanänderung "Wasenacker" in
Rottenburg-Seebronn



ÜBERSICHTSPLAN M 1:2500

GROSSE KREISSTADT



ROTTENBURG
AM NECKAR

BEBAUUNGSPLAN "WASENÄCKER" IN ROTTENBURG-Seebronn

I. Situation

Das Bebauungsplangebiet "Wasenäcker" liegt östlich von Seebronn; der seit November 1980 rechtsverbindliche Bebauungsplan weist ein Gewerbegebiet aus. Zur inneren Erschließung ist eine Ringstraße festgesetzt. Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt von der L 361. Der Geltungsbereich umfaßt den Einmündungstrichter der Erschließungsstraße in die Ortsdurchfahrt, einschließlich Gewinn "Lutzenwiesen" zwischen Roseckstraße und Weggentalbach. Er wird im weiteren begrenzt durch FlSt. 1641 im Westen, FlSt. 1635 (Lochenstraße) im Norden, die FlSt. 1652 und 1630 im Osten sowie der südlichen Begrenzung des Feldwegs 1635 (Verlängerung Roseckstraße). Der Bebauungsplan wurde bisher nicht vollzogen.

II. Erfordernis der Planänderung

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen für die Aussiedlung störender bzw. erweiterungsbedürftiger Betriebe aus dem Ortskern sowie für die Ansiedlung neuer Betriebe. Um dem Bedarf an einer großflächigen, erweiterbaren gewerblichen Baufläche Rechnung zu tragen, soll die Erschließung geändert werden. Der Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene Ringerschließung ermöglicht die Bereitstellung sowohl einer größeren zusammenhängenden Grundstücksfläche wie auch von kleiner parzellierten Einheiten.

III. Beachtung übergeordneter Planungen und Ziele

Aus landesplanerischen und raumordnerischen Gründen soll im Verwaltungsraum Rottenburg am Neckar eine verstärkte Siedlungsentwicklung zur Vermehrung und Umstrukturierung von Arbeitsplätzen erfolgen. Die durch Landesentwicklungsplan und Regionalplan vorgegebenen überörtlichen Entwicklungsziele sind in den Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft eingeflossen; sie werden für Seebronn durch die örtliche Zielsetzung "Förderung örtlicher Gewerbeansiedlung" umgesetzt. Das durch den Bebauungsplan "Wasenäcker" ausgewiesene Gewerbegebiet entspricht den Darstellungen des FNP.

IV. Bestand innerhalb und außerhalb des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebiets "Bronnbachquelle". Die in den Geltungsbereich einbezogenen Grundstücke sind landwirtschaftlich genutzt. Außerhalb der Baugebietsgrenze schließen ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft der Weggentalbach. Der Abstand zwischen der westlichen Baugebietsgrenze und dem ersten bebauten Grundstück an der Roseckstraße beträgt ca. 80 m. Das Baugebiet ist von der bebauten Ortslage etwas abgesetzt und aus Richtung Rottenburg gut einsehbar.

V. Planungsmaßnahmen

An städtebaulichen Grundvorstellungen sind in die Planung eingeflossen:

- a) Schutz der angrenzenden Wohnbebauung
- b) Unzulässigkeit von Betrieben, welche nachteilige Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung erwarten lassen.
- c) angemessene Grüngestaltung

Zu a:

Durch Gliederung des Gewerbegebietes gem. § 1 Abs. 4 BauNVO werden in den der bebauten Ortslage zugeordneten Bereichen nur Betriebe zugelassen, die das Wohnen nicht wesentlich stören; die Immissionswerte für Mischgebiete sind einzuhalten.

Zu b:

Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten sind im Plangebiet nicht zulässig. Diese Einschränkung ist erforderlich, weil bei Zulassung derartiger Betriebsformen folgende nachteilige städtebauliche Auswirkungen zu erwarten sind:

o Infrastrukturelle Ausstattung

Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben außerhalb des gewachsenen Ortskernbereichs gefährdet die vorhandenen örtlichen Einkaufsmöglichkeiten sowie die angestrebte Erhaltung und Weiterentwicklung der historischen Marktfunktion des Ortskerns. Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Stadtteils Seeborn mit seiner zunehmenden Bedeutung als Wohnstandort, ist eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung, insbesondere der nicht motorisierten Käuferschichten, mit Gütern des täglichen Bedarfs

o Sicherung vorhandener und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze

Hinsichtlich des Mangels an gewerblichen Flächen für das produzierende Gewerbe, des von der Stadt zu erbringenden Infrastrukturaufwandes zur Bereitstellung solcher Flächen und der Notwendigkeit Standortvoraussetzungen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen, können Flächen in Gewerbegebieten nicht für Betriebsformen bereitgestellt werden, die erfahrungsgemäß kaum zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Das Gewerbegebiet "Wasenäcker" soll in erster Linie der Ansiedlung störender oder erweiterungsbedürftiger Betriebe aus dem Ortskernbereich sowie der Unterbringung weiterer produzierender Gewerbebetriebe dienen.

o Erhaltung der dörflichen Struktur

Mit der angestrebten Aufnahme des Stadtteils in das Dorfentwicklungsprogramm wird das Ziel verfolgt, durch Stärkung der kulturellen, politischen und ökonomischen Funktion des Ortskerns zur Erhaltung der dörflichen Struktur beizutragen. Um die Umsetzung dieses Ziels nicht zu gefährden, sind Vergnügungsstätten nicht zulässig.

Zu c:

Zur besseren Einbindung des Baugebiets in die Landschaft ist entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Geltungsbereichs ein 10 m tiefes Flächenpflanzgebot festgesetzt. Der vorhandene Uferbewuchs des Weggentalbachs ist zu erhalten; er wird durch die Pflanzfestsetzung entlang der südlichen Baugebietsgrenze ergänzt und erweitert. Entlang der Erschließungsstraße sind Einzelbäume anzupflanzen. Weitere Pflanzfestsetzungen beziehen sich auf Stellplatzflächen und Gebäudefassaden. Über die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen regelt der Bebauungsplan die Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen.

Die Erschließung erfolgt über die Verlängerung der Roseckstraße, die über eine neue Zufahrt unmittelbar am Ortseingang an die L 361 angebunden wird.

Für die innere Erschließung ist eine Stichstraße mit Wendeanlage ausgewiesen. Durch die Änderung des ursprünglichen Erschließungskonzeptes entfällt die bisherige Anschlußmöglichkeit für den FW 1627. Entlang der östlichen Baugebietsgrenze wird deshalb die öffentliche Verkehrsfläche mit Fahrbahn und einseitigem Gehweg verlängert und ein neuer Weg als Verbindung zu dem vorhandenen Wegenetz festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um diese Wegefläche erweitert.

Als Flächen für Versorgungsanlagen sind die notwendigen Trafostationen festgesetzt. Über einen Teil des Plangebiets verläuft eine 20 kV-Freileitung. Sie wird abgebaut. Für die Verlegung eines Erdkabels wird in Verlängerung der Stichstraße, zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und der Baugebietsgrenze ein Leitungsrecht zugunsten des Energieversorgungssträgers ausgewiesen. Die Abwässer können der Ortskanalisation zugeführt werden. Zur Sicherung ausreichender Löschwasserreserven ist ein Löschwasserbehälter erforderlich. Er wird im Bereich der im Plan festgesetzten öffentlichen Stellplätze als unterirdisches Becken errichtet.

Aufgrund der Lage des Plangebietes in der weiteren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes, wird in den Bebauungsplan ein Hinweis auf die geltenden Schutzbestimmungen aufgenommen.

VI. Kosten

Für die städtebaulichen Maßnahmen entstehen voraussichtlich folgende überschlägig ermittelten Kosten:

Kanalisation	322.000,--	DM
Straßenbau (einschl. Beleuchtung) -		
- innerer Ausbau	899.000,--	DM
- Linksabbiegerspur	175.000,--	DM
Wasserversorgung	400.000,--	DM
Leitungsverlegung/Stromversorgung	60.000,--	DM
<hr/>		
Gesamtaufwand	1.856.000,--	DM

Aufgestellt

Rottenburg, 4.06.1992 / ergänzt 16.06.1992 / 8. Sep. 1992

Kuntz
Kuntz

Weigel
Weigel